Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
(RK-N)
3003 Bern

Per Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 26.10.2026

Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD an, deren Stellungnahme wir diesem Schreiben beilegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Beilage: Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses
Conferenza delle direttrici e dei direttori di sicurezza delle città svizzere

Per E-Mail
Schweizerischer Städteverband
info@staedteverband.ch

Zürich, 21. Oktober 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Cybergrooming – Art. 187bis StGB»

1. Wesentlicher Inhalt der Vernehmlassungsvorlage Cybergrooming

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt die Einführung eines neuen Straftatbestands im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vor: Art. 187bis StGB «Sexuelle Kommunikation mit Kindern». Gemäss diesem neuen Straftatbestand ist es strafbar, wenn eine erwachsene Person mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuell motivierte Kommunikation führt, die die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gefährden kann.

Die Strafnorm schliesst eine strafrechtliche Lücke. Bislang blieben viele Formen des «Groomings im weiteren Sinne» straffrei, solange kein Treffen vorbereitet oder Pornografie verbreitet wurde.

2. Rechtliche Perspektive

2.1. Vorteile

Die neue Strafnorm kann die bestehende strafrechtliche Lücke schliessen. Die bisherigen Strafnormen wie Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 197 StGB (Pornografie) und Art. 198 StGB (Sexuelle Belästigungen) erfordern oft konkrete Handlungen (z. B. Konfrontation mit Pornografie, Körperkontakt, grobe Belästigung). Der neue Straftatbestand erfasst die präventive, manipulative Phase des Missbrauchs, d.h. die psychologische Vorbereitung, die teilweise den schwerwiegendsten Schaden verursachen kann. Dadurch, dass alle Formen der Kommunikation erfasst sind, ist die Strafnorm technologieneutral ausgestaltet, wodurch sie gegenüber neuen Kommunikationsplattformen offen ist. Die Schweiz kommt mit der Schaffung der neuen Strafnorm der auslegenden Stellungnahme des Lanzarote-Ausschusses (2015) zum Grooming nach, wonach Grooming auch ohne physisches Treffen unter Strafe gestellt werden soll. Zum Schutz vor Grooming bleibt weiter auch die Präventionsarbeit durch frühzeitige Sensibilisierung und Intervention mittels der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Schulen, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit enorm wichtig.

2.2. Herausforderungen

Der Nachweis, ob eine Kommunikation die «Entwicklung des Kindes gefährdet», ist subjektiv und komplex. Die Gerichte müssen dabei zwischen harmlosen Anspielungen und

schädlichem Verhalten abwägen, was insbesondere bei gewissen Grauzonen (z. B. «Du siehst heute toll aus» mit Emoji) herausfordernd sein dürfte. Drittpersonen, die berechtigt sind, mit einem Kind über sexuelle Themen zu sprechen wie beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Therapeutinnen und Therapeuten werden von der Strafnorm nicht explizit ausgenommen. Die Vernehmlassungsvorlage vertraut darauf, dass mittels der sexuellen Erregungsabsicht des subjektiven Tatbestandes solche Fälle ausgeschlossen werden können und nicht zu einer Strafbarkeit führen. Bestimmte Handlungen, die als sexuelle Kommunikation im Sinne der neuen Strafnorm gelten, können gleichzeitig auch andere Strafnormen erfüllen. Hier benötigt es eine klare Abgrenzung durch die Rechtsprechung.

3. Polizeiliche Perspektive

3.1. Vorteile

Für die polizeiliche Arbeit bedeutet die Schaffung der neuen Strafnorm insbesondere Folgendes: Die Polizei kann bereits frühzeitig eingreifen. Es muss noch kein Treffen oder physischer Missbrauch stattgefunden haben oder Pornografie hergestellt worden sein, um handeln zu können. Bereits der Verdacht auf Chatverläufe mit sexuellen Fragen, der Aufforderung zu Nacktbildern oder mit dem Inhalt emotionaler Manipulation kann für eine polizeiliche Intervention ausreichend sein.

Es ist davon auszugehen, dass durch die neue Strafnorm eine verbesserte Prävention erreicht wird. Die Ausgestaltung der Norm als Offizialdelikt führt dazu, dass die Polizei von sich aus aufgrund von Hinweisen von Plattformen, Schulen oder anonymen Meldungen tätig werden kann, ohne dass ein Strafantrag des Opfers vorliegen muss (was allerdings in der Praxis nur selten der Fall sein wird). Zugleich kann die Drohung einer Geld- oder Freiheitsstrafe dazu führen, dass allfällige Täter den Kontakt zu potenziellen Opfern abbrechen bzw. von allenfalls strafrechtlich relevantem Verhalten absehen (präventive Wirkung).

3.2. Herausforderungen

Die Einführung einer neuen Strafnorm für Sachverhalte, die bisher straffrei geblieben sind, wird zu einem Mehraufwand für die Polizei, die übrigen Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte führen. Die Ermittlungen dürften oftmals im Zusammenhang mit umfangreichen Chatverläufen stehen, die es zu analysieren und auszuwerten gilt. Die Interpretation von digitalen Kommunikationsinhalten wie Chats, Nachrichten, Emojis, Sprachnachrichten etc. ist komplex und muss immer kontextabhängig erfolgen. Die Analyse und Speicherung der Daten erfordern technische und personelle Kapazitäten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Neben den Herausforderungen bei der Beweissicherung und Analyse dürfte insbesondere auch das Siegelungsverfahren häufig zu Verzögerungen bei Auswertungen führen. Auch wenn städtische Polizeikorps für die Ermittlungen nicht zuständig sein sollten, sind sie dennoch oftmals die erste Anlaufstelle für Eltern, Schulen und Jugendliche. So würde auch in diesen Fällen ein Mehraufwand bei der Entgegennahme von Meldungen, der Erstabklärung und der Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden entstehen.

Die Prüfung, ob eine stattgefundene Kommunikation zu einer Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes führen kann, kann nicht durch die Polizei erfolgen,

sondern wird durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Gerichte erfolgen müssen. Zudem sind die Begriffe wie «Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung» und «Zweck der sexuellen Erregung» in rechtlicher Hinsicht eher vage formuliert. Hier werden erste gerichtliche Urteile entscheidend für die Praxis sein.

Es besteht zudem die Gefahr von falsch-positiven Fällen, beispielsweise im Rahmen jugendlicher Experimente oder unklarer Sprache, was zu überflüssigen Ermittlungen bzw. unnötiger Kriminalisierung und psychischer Belastung der beteiligten Personen führen könnte.

Die Zusammenarbeit mit den Plattform-Betreibern, bei denen digitale Kommunikationsinhalte gespeichert sind, kann sich sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht schwierig gestalten. Es besteht in der Praxis die Problematik, dass die Schweizer Behörden Daten von ausländischen Plattformen nicht schnell und effizient abrufen können bzw. der umständliche und oft schlecht funktionierende Rechtshilfeweg beschritten werden muss. In diesem Bereich müssen sich die technischen und rechtlichen Voraussetzungen eindeutig verbessern.

4. Fazit

Die Vernehmlassungsvorlage zur Einführung des neuen Art. 187bis StGB stellt einen Fortschritt im Bereich des Kinderschutzes dar, indem erstmals die psychologische Manipulation und sexuelle Kommunikation mit Kindern unter 16 Jahren unabhängig von einem physischen Treffen unter Strafe gestellt wird. Juristisch wird eine langjährige Lücke im Strafrecht geschlossen, die der Schweiz u.a internationale Kritik (Lanzarote-Konvention) eingebracht hatte.

Mit Blick auf die polizeiliche Arbeit eröffnet die neue Strafnorm die Möglichkeit, frühzeitig und präventiv gegen sexuelle Belästigung im digitalen Raum vorzugehen, bspw. im Rahmen von präventiven polizeilichen Chatermittlungen. Dies ist vor allem bedeutsam, weil immer mehr Kinder frühzeitig online aktiv sind.

Kritisch anzumerken ist die Problematik der Abgrenzung zwischen strafbarem Grooming und harmlosen, aber unangemessenen Äusserungen. Die Beurteilung dieser Grenze erfordert Kompetenzen in psychologischer und pädagogischer Hinsicht, um Kommunikationsinhalte richtig einordnen zu können. Die Polizei verfügt weder über dieses Wissen noch ist es deren Aufgabe, Kommunikationen psychologisch und pädagogisch einzuordnen. Sie wird demzufolge grundsätzlich eher niederschwellig an die Staatsanwaltschaft rapportieren müssen, zumal es auch nicht Sache der Polizei ist, zu entscheiden, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht.

Die Einführung des neuen Art. 187bis StGB würde zudem einen deutlichen zusätzlichen Analyseaufwand mit sich bringen. Neben Bildern und Videos müssen künftig auch die Inhalte von Chat-Nachrichten vertieft geprüft und bewertet werden, was die Komplexität und den Umfang der Auswertungen erheblich erhöht.

Schliesslich wird es wichtig sein, dass die Rechtsprechung rasch klare und praktikable Leitlinien entwickelt, damit die Strafnorm für die Polizei praktikabel ist, unnötiger Aufwand

vermieden wird und nicht reihenweise Strafverfahren eröffnet werden, welche anschliessend wieder eingestellt werden müssen oder mit Freispruch enden.

Zukunftsweisend wäre im Zusammenhang mit der neuen Strafnorm die Einführung von KI-gestützten Analysetools zur automatischen Kennzeichnung verdächtiger Kommunikationsmuster (z.B. wiederkehrende Themen, Emojis, Pseudonyme), selbstverständlich unter Einhaltung der rechtlichen und vor allem datenschutzrechtlichen Aspekte. Wir versprechen uns bedeutende Effizienzgewinne durch den Einsatz von KI-gestützten Auswertungsmöglichkeiten. Allerdings sind die tatsächlichen Potenziale derzeit noch mit Unsicherheiten behaftet (rechtliche Würdigung, Knowhow, Ressourcen, etc.).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Vorsteherin Direktion Soziales und Sicherheit, St.Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich